
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

75. Jahrgang

Nr. 14

Freitag, den 31. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

Seite 103	Kreis Mettmann	Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht für den Antrag der Rheinkalk GmbH in Wülfrath, auf Änderung der Planfeststellung zum Neuaufschluss des Steinbruchs Silberberg vom 11.11.2005
		Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 104-106)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung
Seite 104-106	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht
für den Antrag der Rheinkalk GmbH, Wülfrath,
auf Änderung der Planfeststellung zum Neuaufschluss
des Steinbruchs Silberberg vom 11.11.2005

Antrag der Rheinkalk GmbH, Wülfrath, auf Änderung der Planfeststellung zum Neuaufschluss des Steinbruchs Silberberg vom 11.11.2005, Az. 7022J125-299/05 Th nach § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Die Rheinkalk GmbH, Wülfrath, hat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann (UWB) mit Datum vom 11.02.2019, eingereicht am 17.04.2019, für den Steinbruch Silberberg einen Antrag auf Änderung der Planfeststellung vom 11.11.2005 nach § 76 Abs. 2 VwVfG (Planänderung von unwesentlicher Bedeutung) gestellt. Antragsgegenstand ist die Änderung der Nebenbestimmung 7.7 (Verbleib des Abraums; Ablagerung von zusätzlichen ca. 3,2 Mio. m³ auf der Halde Dachskuhle bis 2023) und die Errichtung eines Gewässerdurchlasses des neu verlegten Eignerbachs, Gewässerabschnitt II, für den internen Materialtransport.

Im Verfahren zur Aufstellung des Planfeststellungsbeschlusses vom 11.11.2005 ist eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen worden. Bei einem nachfolgenden Änderungsvorhaben ist gem. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ebenfalls zu prüfen, ob eine UVP-Pflicht besteht oder nicht. Für das o.g. Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.18.1 Spalte 2 in der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde von meiner Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde am 21.05.2019 vorgenommen. Hinsichtlich der Änderung der Nebenbestimmung 7.7 (Verbleib des Abraums) bleibt anzumerken, dass es sich dabei um Massen handelt, die entgegen der ursprünglichen Planung nicht im Produktionsprozess verwendet werden können und damit zusätzlich als Abraum anfallen. Die beabsichtigte Verbringung auf die Halde Dachskuhle wurde im Rahmen dieser Vorprüfung nicht bewertet, weil es sich bei dieser Halde um eine Anlage nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) unter Aufsicht der Bezirksregierung Düsseldorf handelt. Etwaige Auswirkungen auf die Umwelt durch die Ablagerung zusätzlicher Massen werden daher im parallel zum o.g. Änderungsantrag in einem Verfahren bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft. Die Errichtung des Gewässerdurchlasses mit den Maßen 7,9 m Breite und 3,5 m Höhe erfolgt im Rahmen der bereits planfestgestellten Verlegung des Eignerbachs. Die Prüfung ergab keine besonderen örtlichen Gegebenheiten oder erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich nach Prüfung daher fest, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann und damit auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mettmann, den 23. Mai 2019

Kreis Mettmann
 Der Landrat
 Umweltamt
 -Untere Wasserbehörde-
 Im Auftrag
 Hanst

Öffentliche Zustellungen
von Bescheiden siehe Anlage Seite 104-106

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf**Aufgebot zwecks Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher Nr.: 3001151764 und Nr. 3002055568

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 16 der SpkVO aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 22. Mai 2019

Der Vorstand der
 Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr.: 3001719271

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 22. Mai 2019

Der Vorstand der
 Kreissparkasse Düsseldorf